



CH-6371 Stans, Postfach

An den Landrat

Stans, 23. November 2017

Teilrevision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) und des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz). Flexible Lebensarbeitszeit; Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Landrates

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 17. November 2017 in Anwesenheit von Finanzdirektor Alfred Bossard, Personalchef Michael Schäfle und Christian Blunski, Vorsteher Rechtsdienst, die Teilrevision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) und des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz) beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

1 Ausgangslage

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 23. September 2015 die Motion von Landrat Pius Furrer, Ennetbürgen und Landrat Jörg Genhart, Stans, betreffend Anpassung der Personalgesetzgebung gutgeheissen. Gleichzeitig hat der Landrat den Regierungsrat aufgefordert, die Anpassungen des Personalgesetzes und weiterer Erlasse in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorzubereiten.

Mit RRB Nr. 687 vom 24. Oktober 2017 verabschiedete der Regierungsrat den Antrag in Sachen Teilrevision des Personal- und Pensionskassengesetzes zuhanden des Landrats.

2 Stellungnahme der Kommission

2.1 Vorbemerkungen

Die Kommission stellt als erstes fest, dass es bereits heute Möglichkeiten gibt, den Altersrücktritt flexibel zu gestalten. Es hat sich aber gezeigt, dass sowohl die aktuelle Regelung der vorzeitigen Pensionierung wie auch der Weiterbeschäftigung nicht optimal sind. Die gesetzlichen Regelungen machen diese Instrumente derart unattraktiv, dass sie nicht sehr häufig genutzt werden (können). Die Kommission ist der Meinung, dass es richtig ist, Möglichkeiten zu schaffen, um wertvolle Mitarbeiter weiterbeschäftigen zu können. Auf der anderen Seite kann es auch sinnvoll sein, nicht mehr voll leistungsfähigen Mitarbeitern einen Anreiz zu bieten, sich frühzeitig pensionieren zu lassen.

2.2 Weiterbeschäftigung

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die heutige Regelung in Sachen Weiterbeschäftigung keine Möglichkeit bietet, einem Mitarbeiter nach Erreichen des Pensionsalters genügend

attraktive Anstellungsbedingungen zu offerieren. Gemäss heutiger Regelung muss mit einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer nach Erreichen des Pensionsalters ein neues Arbeitsverhältnis begründet werden. Zudem besteht aktuell keine Pensionskassenbeitragspflicht seitens des Arbeitgebers. Es werden zum heutigen Zeitpunkt lediglich die fälligen Rentenzahlungen verzinslich zurückgestellt.

Da es aber im Interesse des Arbeitgebers sein kann, bestimmte Personen auch nach Erreichen des 65sten Altersjahres weiter zu beschäftigen, ist die Kommission der Meinung, dass hier Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, welche die Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern attraktiver gestalten. Die Vorschläge des Regierungsrates diesbezüglich werden begrüsst. Insbesondere die Regelung, dass in Zukunft die Mitarbeitenden nach Alter 65 weiter bei der Pensionskasse versichert bleiben, stellt hier eine gute Lösung dar. Die Kommission folgt bezüglich der Höhe der Spar- und Risikobeiträge der Argumentation des Regierungsrates (vgl. Bericht vom 24. Oktober 2017, Ziff. 4.1). Weiter begrüsst die Kommission die Tatsache, dass das Arbeitsverhältnis grundsätzlich weiterläuft. Sie stimmt aber der Auffassung zu, dass in Zukunft der Lohn dann angepasst wird, wenn sich die Funktion der Arbeitnehmenden verändert.

2.3 Vorzeitige Pensionierung

Die Kommission begrüsst zudem die vorgeschlagene zukünftige Möglichkeit für einen vorzeitigen, finanziell abgedeckten Rücktritt. Hierbei ist aber entscheidend, dass bei einer vorzeitigen Pensionierung eine Abgangsentschädigung nur dann ausbezahlt wird, wenn klare Voraussetzungen erfüllt werden. Es wird hierzu auf die Aufzählung gemäss regierungsrätlichem Bericht verwiesen (vgl. Bericht vom 24. Oktober 2017, Ziff. 4.1). Entscheidend ist für die Kommission, dass eine Abgangsentschädigung nur dann geschuldet ist, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wurde oder im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wurde. Weiter müssen entweder gesundheitliche Probleme oder organisatorische Änderungen zur Auflösung geführt haben. Diesbezüglich hat die Kommission intensiv diskutiert, ob man hier nicht ungewollt eine Doppelzahlung (Abgangsentschädigung und Krankentaggeld) veranmert, falls eine vorzeitig pensionierte Person nach dem 62sten Altersjahr im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung krank wird. Das Personalamt versichert aber, dass nach einer Pensionierung keine Krankentaggelder mehr geschuldet sind. Die Kommission kommt somit zum Schluss, dass sich hier die Personalgesetzgebung und das Sozialversicherungsrecht ergänzen.

Abschliessend diskutierte die Kommission noch die steuerlichen Auswirkungen einer vorzeitigen Pensionierung. Man nimmt hier zur Kenntnis, dass allfällige steuerliche Benachteiligungen dadurch verhindert werden, dass eine allfällige Abgangsentschädigung (Einlage in die Pensionskasse) auf ein spezielles Konto der Pensionskasse einbezahlt wird. Aus diesem ist gemäss Pensionskassenreglement kein Barbezug möglich (das Geld wird steuerlich unbedenklich in Form von Rente ausbezahlt).

3 Antrag

Die Kommission FGS beantragt einstimmig mit 11:0 Stimmen (keine Enthaltung) der Teilrevision des Personal- und Pensionskassengesetzes zuzustimmen.

Freundliche Grüsse
KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident



Ruedi Waser

Sekretär



Christof Würsch